Deutscher Bundestag **Drucksache 17/8285**

17. Wahlperiode 30. 12. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Groß, Sören Bartol, Uwe Beckmeyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD – Drucksache 17/8197 –

Dämmstoffprüfung auf Brandgefahr

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Gebäudebereich liegen große Potentiale zur Energieeinsparung und zur Steigerung der Energieeffizienz. Erklärtes Ziel der europäischen Staaten und der Bundesregierung ist es, die Sanierungsquote im Gebäudebestand deutlich zu erhöhen.

Rund 85 Prozent des gesamten Energiebedarfs in privaten Haushalten fallen für Heizung und Warmwasser an. Hier liegen die größten Energieeinsparpotentiale. Durch fachgerechtes Sanieren und moderne Gebäudetechnik können bis zu 80 Prozent des Energiebedarfs eingespart werden. Hiervon profitieren der Klimaschutz, der allgemeine Wohnwert und die Mieter, die durch einen niedrigeren Energieverbrauch Heizkosten einsparen können.

Ein Teil der Heizkosten lässt sich z. B. durch eine verbesserte Dämmung einsparen. Bei 80 Prozent des eingesetzten Dämmmaterials handelt es sich um Styropor. Laut den Untersuchungen und Realitätstests des Norddeutschen Rundfunks (NDR) handelt sich hierbei aber genau um das Material, das den Brandschutz nicht ausreichend gewährleisten kann. Allein der Verdacht, dass es hier zu einer potentiellen Gefährdung kommt, muss durch Experten geprüft und bewertet werden. Lösungen für den Brandschutz müssen gefunden werden.

1. Sind der Bundesregierung Brandfälle bekannt, bei denen die Fassadendämmung die Brandgefahr erhöht hat?

2. Welche konkreten Ursachen könnten dafür verantwortlich sein?

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt über keine Kenntnis von Brandfällen, bei denen die Fassadendämmung die Brandgefahr erhöht hat. Kenntnisse auf diesem Gebiet, welche über das hinaus gehen würden, was über die Medien allgemein zugänglich ist, hat die Bundesregierung nicht, da für das Gebiet des Brandschut-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 28. Dezember 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

zes, welcher Teil des Bauordnungsrechts ist, die Bundesländer zuständig sind. Aus diesem Grund ist der Bundesregierung auch über die konkreten Ursachen etwaiger Brände nichts bekannt.

3. Inwieweit sollten Brandschutzmaßnahmen für die Fassadendämmung aus Sicht der Bundesregierung gesetzlich vorgeschriebenen oder empfohlen werden?

Öffentlich-rechtliche Anforderungen an den baulichen Brandschutz sind Gegenstand des Bauordnungsrechts. Nach dem Grundgesetz liegt das Bauordnungsrecht in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder (siehe Antwort zu den Fragen 1 und 2).

4. Prüfen Bundesämter oder Bundesforschungsanstalten bzw. Materialprüfanstalten das Brandverhalten von Fassadendämmstoffen?

Nach Auskunft des für die Länder tätigen Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) dürfen nach den Landesbauordnungen nur Baustoffe verwendet werden, die mindestens normalentflammbar sind. Für bestimmte Verwendungen, z. B. in Rettungswegen und an Außenwänden, werden höhere Anforderungen gestellt (schwer entflammbar bzw. nicht brennbar). Daraus ergibt sich, dass der Anwender nur Baustoffe verwenden darf, die bezüglich ihres Brandverhaltens gekennzeichnet sind.

Die in Deutschland an Außenwänden verwendeten Dämmstoffe werden überwiegend in den Bauarten Wärmedämmverbundsystem (WDVS) und vorgehängte hinterlüftete Außenwandbekleidung eingebaut. Der Nachweis des Brandverhaltens ist in den Landesbauordnungen geregelt. Die erforderlichen Prüfungen werden in vom DIBt vorgegebenen Prüfstellen durchgeführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

5. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Darüber liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

6. Inwieweit werden diese Ergebnisse veröffentlicht und den Nutzern, Herstellern und Bauverantwortlichen zur Verfügung gestellt?

Eine Veröffentlichung erfolgt nicht. Das Brandverhalten mit Angabe des Anwendungsbereichs sowie Angaben zum Entwurf und Bemessung sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

7. Ist es rechtlich korrekt, dass Brandsicherheitstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens zwar durchgeführt werden, jedoch von den Herstellern selbst gezahlt und daher nicht veröffentlicht werden?

Ja. Die Ergebnisse der Brandprüfungen liegen der zuständigen Behörde (DIBt) im Rahmen des Zulassungsverfahrens vor und werden entsprechend berücksichtigt.

Die für den Anwender und Planer erforderlichen Angaben zum Brandverhalten sind der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu entnehmen.

8. Wenn ja, welche Maßnahmen könnten dies verhindern?

   Plant die Bundesregierung hierzu eine Überarbeitung der Vorschriften?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

9. Inwieweit plant die Bundesregierung, das Baurecht der Länder in Bezug auf den Brandschutz zu vereinheitlichen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Welche Forschungsvorhaben will die Bundesregierung unterstützen, um Dämmung und Brandschutz zu tragbaren Kosten miteinander zu verbinden?

Bei Wärmedämmverbundsystemen muss nach DIN 4102-1 durch Brandprüfungen sowie ggf. zusätzliche Großversuche durch den Hersteller überprüft werden, ob sie schwerentflammbar und damit brandsicher sind. Diese Nachweise sind gegenüber dem Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) zu erbringen.

Ein zusätzlicher Forschungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen.

11. Hält die Bundesregierung – insbesondere unter dem Eindruck des Realitätstest des NDR, dessen Ergebnisse in der Sendung „45 Min“ am Montag, dem 28. November 2011 bekannt gegeben wurden – die Einstufung von Styropor in die Kategorie „schwer entflammbar“ nach wie vor für richtig?

Nach Aussagen der Zulassungsbehörde (DIBt) entsprach die im NDR gezeigte Prüfung nicht umfassend den einschlägigen Prüfvorschriften. Eine Beurteilung ist der Bundesregierung nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

12. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um über die Entflammbarkeit von Styropor genauere Auskunft zu bekommen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

13. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um der entstandenen Verunsicherung von Verbrauchern, Herstellern und Handwerk entgegenzuwirken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

14. Wie ist die Brandgefahr bei ökologischen Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen einzuschätzen, und welche Einschränkungen für ihre Verwendung ergeben sich daraus?

Nach Auskunft des DIBt sind die Anforderungen bezüglich des Brandverhaltens in den Landesbauordnungen geregelt. Sie werden konkretisiert durch Prüfungen nach DIN 4102-1 bzw. den nach DIN EN 13501-1 vorgegebenen europäischen Prüfverfahren. Die in den Prüfungen zugrunde liegenden Brandmodelle basieren auf Erfahrungen von Schadensfeuern und Brandversuchen mit natürlichen Brandlasten und gelten für alle Baustoffe.

15. Wie stellt sich die Brandgefahr bei der Verwendung von ökologischen Dämmstoffen bzw. von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen im Vergleich zur Brandgefahr von synthetischen Dämmstoffen aus Polysterol und Styropor, insbesondere vor dem Hintergrund neuerer Erkenntnisse zur Entflammbarkeit, dar?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 3 verwiesen.

16. Welche konkreten Dämmmaterialien können den Brandschutz nicht ausreichend gewährleisten?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 14 und 3 verwiesen.

17. Sollten Schutzmechanismen wie Brandsperren bei Einfamilienhäusern zukünftig gesetzlich vorgeschrieben werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

18. Wird die Bundesregierung den Mittelansatz für die energetische Gebäudesanierung erhöhen, um zusätzliche Kosten für den Brandschutz zu finanzieren, um die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung nicht zu gefährden?

Die Mittel für die energetische Gebäudesanierung werden aus dem Energie- und Klimafonds (EKF) für Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden bereitgestellt. Eine Ausweitung der KfW-Förderung auf nichtenergetische Maßnahmen wäre nicht von der Zweckbestimmung des Titels im EKF gedeckt.

Maßnahmen zum Brandschutz sind zudem ordnungsrechtlich vorgeschrieben und deshalb nicht förderfähig.

19. Für welche Häuser sind Brandschutzmaßnahmen zwingend vorgeschrieben und für welche nicht?

20. Sieht die Bundesregierung hier Handlungsbedarf?

21. Welche zusätzlichen Kosten würden durch verbesserte Brandschutzmaßnahmen für Ein- und Mehrfamilienhäuser in etwa entstehen?

22. Sieht die Bundesregierung hier ein Hemmnis für das Voranbringen der energetischen Sanierung?

Die Fragen 19 bis 22 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu etwaigen verbesserten Brandschutzmaßnahmen für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie zu möglichen Kosten hierfür und sich ggf. daraus ergebenden Folgewirkungen kann die Bundesregierung keine Angaben machen, da für den Brandschutz nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind und nur diese entsprechende Maßnahmen vorschreiben und etwaige Kosten beziffern könnten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333